



# Niederschrift

von der 5. Sitzung des  
**Gemeinderates der Gemeinde Schwoich**  
am Montag, dem 19. Juni 2017

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 21:40 Uhr

Ort: Sitzungszimmer, Gemeindeamt Schwoich, 1. Stock

Seiten: 23

Anwesende Personen:

- Bürgermeister Josef Dillersberger (ÖVP) als Vorsitzender
- BGM-STV. Peter Payr (ÖVP)
- GR/GV Hubert Ritzer (ÖVP)
- GR/GV Martin Gschwentner (ÖVP)
- GR Josef Steinbacher (ÖVP)
- GR Hermann Nageler (ÖVP)
- GR Andreas Mayer (ÖVP)
- GR Martin Strasser (ÖVP)
- GR Markus Schellhorn (ÖVP)
- GR Martin Lengauer-Stockner (ÖVP)
- GR Sebastian Thaler (ÖVP)
- GR/GV Wolfgang Rieser (SPÖ)
- GR Stefan Harrer (SPÖ)
- GRin Manuela Pichler (SPÖ)
- GRin Dr. Susanne Harrer (SPÖ)

Schriftführer:

- AL Arnold Hechenberger

entschuldigt: entfällt



## Tagesordnung

- 1.) Vorlage der Tagesordnung
- 2.) Vorlage des Protokolls vom 02.05.2017
- 3.) Bericht des Bürgermeisters
- 4.) Berichte aus den Ausschüssen
- 5.) Beschlussfassung und Kundmachungsbefehl der Gebühren und Abgaben ab 01.09.2017
- 6.) Beschlussfassung: Erschließungsbeitragsverordnung
- 7.) Beschlussfassung: Baurechtsvertrag mit Pfarre
- 8.) Beschlussfassung: Zuschuss zu Umbauarbeiten in der Pfarrkirche
- 9.) Beschlussfassung: Bebauungsplan Sonnerer Andreas
- 10.) Beschlussfassung: Umwidmung Hannes Atzl
- 11.) Beschlussfassung: Stellungnahme zum Revisionsbericht der Gemeindeaufsicht
- 12.) Beschlussfassung: Personalangelegenheiten
- 13.) Anträge, Anfragen, Allfälliges

### **Der Bürgermeister**

- *stellt die fristgerechte Ladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung, sowie die Beschlussfähigkeit fest.*
- *Die Einladung zur Gemeinderatssitzung ist schriftlich und fristgerecht ergangen.*
- *Der Bürgermeister eröffnet die Gemeinderatssitzung begrüßt die Gemeinderätinnen, die Gemeinderäte, einen Zuhörer und den Gemeindeamtsleiter (Schriftführer) zur heutigen Sitzung.*

### **Tagesordnungspunkt Nr. 01:**

#### **Vorlage der Tagesordnung**

#### **Ergänzung der TO:**

Die Tagesordnung wird um Punkt 10.) Beschlussfassung Umwidmung Hannes Atzl ergänzt.

Der Punkt 12.) Beschlussfassung Personalangelegenheiten findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. (Gemäß § 36 Abs. 3 TGO)

Die vorliegende Tagesordnung wird mit der Ergänzung einstimmig genehmigt.

Punkt 12 der TO Beschlussfassung Personalangelegenheiten findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. (Gemäß § 36 Abs. 3 TGO)



## **Tagesordnungspunkt Nr. 02:**

### **Vorlage der Niederschrift vom 02.05.2017**

Es besteht seitens der Gemeinderätinnen bzw. der Gemeinderäte kein Ergänzungs- bzw. Änderungswunsch der vorliegenden Niederschrift. Zum Zeichen der Zustimmung wurde diese Niederschrift ordnungsgemäß laut der Tiroler Gemeindeordnung (TGO) unterfertigt.

(Einstimmige Zustimmung 15:0).

## **Tagesordnungspunkt Nr. 03:**

### **Berichte des Bürgermeisters**

#### **Punkt 03 / 01: Abschiedsfeier für Pfarrer Dr. Rainer Hangler**

##### **Vorliegende Unterlage(n):**

Keine

Der Pfarrer wird mit 01.09.2017 in das Gasteinertal / Salzburg versetzt. Am 15.08.2017 findet die Verabschiedung unseres langjährigen Pfarrers statt.

Pfarrer Dr. Stanislav Gajdos` betreut in Zukunft die Pfarren Kirchbichl, Bad Häring und Schwoich. Pastoralassistent Mag. Franz Reinhartshuber aus der Pfarre Bad Häring betreut zusätzlich die Pfarre Schwoich. Durch einen Doktorand (Studium in München) ist die Schwoicher Pfarre zusätzlich von Freitag bis Sonntag besetzt.

#### **Punkt 03 / 02: Sportliche Erfolge FC Schwoich**

##### **Vorliegende Unterlage(n):**

- Artikel in Tiroler Tageszeitung (TT) „Die Girls aus Schwoich tanzten“

Die Damenmannschaft hat beim „Kerschdorfer-Tirol-Cupfinale“ in Neustift 1:0 gegen Neustift gewonnen und sind somit „Tiroler Cupsieger 2017“ geworden. Weiters sind die Damen in Tiroler Liga Meister geworden. Die Meisterschale wurde letzten Samstag von einem Vertreter des Tiroler Fußballverbandes und des Bezirksverbandes überreicht.

Die erste Mannschaft der Herren steigt in die Landesliga Ost auf.

Es ist geplant, dass ein Grillfest zu Ehren der beiden Mannschaften stattfindet. Die Kosten teilen sich die Firma Riederbau und die Gemeinde.

#### **Punkt 03 / 03: Angelegenheit Hannes Lengauer-Stockner**

##### **Vorliegende Unterlage(n):**



- keine

Herr Lengauer-Stockner Hannes hat sich persönlich beim Bürgermeister für die langjährige finanzielle Unterstützung seitens der Gemeinde bedankt. Er beendet die sportliche Laufbahn aus gesundheitlichen Gründen. Leider hat er den sportlichen Durchbruch nicht geschafft, stand aber kurz davor.

### Punkt 03 / 04: Tag des Ehrenamtes 2017

#### Vorliegende Unterlage(n):

- Formular lt. Beilage

Der Bürgermeister bringt die Personen zur Kenntnis.

Gemeinde: **SCHWOICH**

**Folgende Personen werden bekannt gegeben:**

MUSTER	MÜLLER Karl, Ing., geb. 18.05.1945 Mairgasse 8, 6020 Innsbruck Beispiele: langjähriges Mitglied der Musikkapelle/Schützenkompanie ....., seit 2005 Ausschussmitglied des Sportvereins ....., Mesner der Pfarrkirche ....., usw.		
Nr.	Name/Geburtsdatum/Adresse/Funktion	Begleitung	Zustimmung zur Veröffentlichung
1	Lengauer-Stockner Anton, 18.11.1961, Sonnendorf 2, 6334 Schwoich Obmann Nordisch (Wintersportverein Schwoich)	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
2	Payr Regina, 05.06.1965, Dorf 122, 6334 Schwoich, Obfrau Katholische Frauenbewegung	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
<b>Für Gemeinden bis 1.000 Einwohner (2 zu Ehrende)</b>			
3	Lengauer-Stockner Christian, 24.01.1983, Am Bach 77/1, 6334 Schwoich, Obmann Bundesmusikkapelle Schwoich	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
4	Schmid Matthias, 04.10.1960, Am Bach 106/2, 6334 Schwoich, Oberleutnant und Hauptmann Stellvertreter der Schützenkompanie	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
<b>Für Gemeinden bis 2.000 Einwohner (4 zu Ehrende)</b>			
5	Kaindl Franz, 08.12.1977, Dorf 146/5, 6334 Schwoich, Obmann FC Riederbau Schwoich (Fußballverein)	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>



6		Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
<b>Für Gemeinden bis 4.000 Einwohner (6 zu Ehrende)</b>			

Die Ehrung findet am Mittwoch, den 20. September 2017 um 19:00 Uhr im Congress Centrum Alpbach statt. Diese fünf Personen wurden an das Land am 16.06.2017 gemeldet.

### **Punkt 03 / 05: Tirol - Ticket**

#### Vorliegende Unterlage(n):

- Zeitungsartikel
- Schreiben Jochem de Wit vom 22.05.2017 (Mail)

Ein Schwoicher Bürger hat auf die Vergünstigung hingewiesen. „Wollte wissen, ob die Gemeinde plant, sich eventuell an der Aktion zu beteiligen“.

Das Tirolticket ermöglicht, günstig mit Öffis zu fahren. Für alle Öffis in ganz Tirol um 490 Euro so lautet das Angebot des Verkehrsverbundes Tirol (VVT).

Noch billiger geht es aber wenn man in Wörgl, Kundl, Breitenbach oder Kirchbichl wohnt. Dann kostet das Jahresticket nur EURO 180,00 - die Normalkarte, bei einer entsprechenden Ermäßigung ist diese noch billiger. Möglich macht das ein alter Vertrag, der auf eine Initiative des damaligen Wörgler Bürgermeister Arno Abler zurückgeht. (Der Vertrag gilt noch heuer und 2018)

Wie erfahren werden konnte zahlt die Gemeinde Kirchbichl EURO 70.000,-- bis 80.000,-- betreffend Nahverkehr dazu.

### **Punkt 03 / 06: Bericht: Teilnahme am Leader-Projekt „Kaiserland Genuss“**

#### Vorliegende Unterlage(n):

- Beschreibung Kaiserland Genuss

Der Bürgermeister bringt das Schreiben zur Kenntnis.

Das Ziel des Projekts „Kaiserland Genuss“ besteht in der Schaffung einer gemeinsamen Vermarktungsplattform für regionale Produkte für die LEADER-Region KUUSK. Dabei sollen unter einer neu entwickelten Dachmarke für die ganze Region, die Teilregionen „Kaiserwinkel“ und „Untere Schranne – Kufstein Umgebung“ zusammengefasst werden. „Kaiserland Genuss“ ist hierfür nur als Arbeitstitel zu betrachten, der durch den Markennamen ersetzt werden soll, welcher im Zuge des Projektes erarbeitet wird.

#### Folgende Resultate sollen durch das Projekt erzielt werden:

- Steigerung der regionalen Wertschöpfung
- Steigerung der Bekanntheit regionaler Betriebe



- Verbesserung der regionalen Vernetzung sowohl zwischen den Produktionsbetrieben als auch entlang der Wertschöpfungskette
- Bewusstseinsbildung für regionale Produkte und Wertschöpfungsketten

#### Nutzen:

Durch die beschriebenen Maßnahmen sollen folgende positive Effekte erzielt werden:

- Durch die Bündelung bereits bestehender Initiativen können Synergiepotentiale in der regionalen Produktvermarktung genutzt werden.
- Ein gemeinsamer Außenauftritt – bei gleicher Verwendung bereits bekannter Marken der Teilregionen – fördert die Bekanntheit.
- Die Information und Bewusstseinsbildung bei den Konsumenten wird gefördert.
- Die Vermittlung zwischen Großabnehmern und Produzenten durch die Koordinationsstelle ermöglicht ein breiteres Angebot an regionalen Produkten in Gastronomie und Hotellerie.

Die Gesamtprojektkosten betragen € 185.700,--. Die Leader-Gemeinden trifft das mit € 27.855,--. Der Anteil für die Gemeinde Schwoich beträgt € **1.512,74**. Die Aufteilung erfolgt auf 3 Jahre, das sind dann pro Jahr ca. € 500,--.

#### Punkt 03 / 07: Bericht: JUFF- „Der Wickelrucksack für Gemeinden“

##### Vorliegende Unterlage(n):

- Prospektunterlage
- Schreiben BGM an Hr. Salvenauer vom 19.06.2017

Babyrucksack für die neuen Erdenbürger, als Baby Start-Paket:

Der Wickelrucksack beinhaltet eine Erstausrüstung für Neugeborene (schadstoffgeprüfte Textilien nach Öko-Tex Standart 100) Der Rucksack hat einen Wert lt. Folder von € 300,00.

- 4c Logoaufdruck ab einer Bestellmenge von 30 Stück möglich
- Auf der Front € 4,-- pro Stück, ab 100 Stück € 3,-- pro Stück
- Preis pro Stück (ohne Logo) € 46,-- excl. MwSt. und zzgl. Versandkosten
- Das sind € 55,-- pro Stück
- Durch die Übergabe dieses Wickel-Rucksacks, ausgestattet mit ausgesuchten erstklassigen Markenprodukten, setzt die Gemeinde ein unübersehbares Zeichen und unterstreicht damit, wie wichtig die junge Familie in der Gemeinde ist.
- Die Bestellung erfolgt über die Abt. JUFF, Land Tirol.

Die Eltern können künftig zwischen dem Wickelrucksack und dem Einkaufsgutschein € 50,-- wählen.

##### Hinweis:

- Bedruckt werden 30 Rucksäcke
- 10 Rucksäcke werden vorerst geliefert und befüllt und 20 Rucksäcke verbleiben auf Lager



- Rucksäcke mit bedruckter Text: „I bin in Schwoich dahoam“, inklusive Schwoicher-Gemeindewappen

### **Punkt 03 / 08: Bericht: NR-Wahlen am 15.10.2017 und LT-Wahlen am 25.02.2018**

#### Vorliegende Unterlage(n):

- Keine

Der Bürgermeister bringt die Termine zur Kenntnis und bittet um Bereitstellung von ausreichend Wahlhelfern. Laut neuem Wahlrecht sind die Vorzugsstimmen bei der LT-Wahl von der Gemeinde auszuführen.

Bitte diese beiden Termine freihalten.

### **Tagesordnungspunkt Nr. 04:**

#### **Berichte aus den Ausschüssen**

##### **Bericht aus dem Überprüfungsausschuss:**

Bericht von Wolfgang Rieser; Obmann Überprüfungsausschuss(Power Point Präs.)

Wolfgang Rieser bringt die Kassenprüfungsniederschrift vom 07.06.2017, Nr. 2/2017 zur Kenntnis.

##### Wichtige Punkte:

Geprüft wurde die Gebarung seit der letzten Kassenprüfung, das ist die Gebarung vom 22.02.2017 bis 05.06.2017 und die Belege von Nr. 867/22.02.2017 bis Nr. 2464/06.06.2017.

Wesentliche Punkte:

Barbestände am 07.06.2017	€	121,25
Guthaben bei der Raika	€	88.295,82
tatsächlicher Kassenbestand	€	88.417,07
Summe der gebuchten Einnahmen-Abstattungen 2017	€	3.400.674,95
Summe der gebuchten Ausgaben-Abstattungen 2017	€	3.312.257,88
Gesamteinnahmen der Gebührenkasse 23.02.2017-07.06.2017	€	84.364,90
Gesamtausgaben der Gebührenkasse 23.02.2017-07.06.2017	€	83.878,30
Fehlbetrag/Überschuss	€	486,60

Weiters wurden die Rücklagensparbücher und Kationen bekannt gegeben. Es wurden keine Mängel oder Beanstandungen festgestellt.

Beilagen Hinweis(e) Der Bericht liegt dem Protokoll bei.

### **Tagesordnungspunkt Nr. 05:**

#### **Beschlussfassung und Kundmachungsbeschluss der Gebühren und Abgaben ab 01.09.2017**

##### Vorliegende Unterlage(n):



- Aufstellung lt. Power-Point Präs.

Der Bürgermeister bringt die Vorschläge zur Kenntnis:

	<b>derzeit</b>	<b><u>Vorschlag ab 01.09.2016</u></b>
Kindergarten Betreuung von 7 – 13 Uhr	€ 30.- / € 50.- <b>(betrifft nur Dreijährige)</b>	keine Änderung!
auf Wunsch Verlängerung der Betreuung bis 14 Uhr	Zuschlag inkl. Mittagessen € 6,50 / Tag	keine Änderung!
Warteklasse	€ 2,50 / Tag (kein Mittagessen)	keine Änderung!
	<b>derzeit</b>	<b><u>Vorschlag ab 01.09.2017</u></b>
Wasser	€ 0,50 / m <sup>3</sup>	€ 0,50 / m <sup>3</sup> (ab 2018 Erhöhung mit Index)
Kanal (Landesvorgabe)	€ 2,130 / m <sup>3</sup>	€ 2,150 / m <sup>3</sup>
Anschlussgebühren (Landesvorgabe)	€ 5,45 / m <sup>3</sup>	€ 5,50 / m <sup>3</sup>

Laut Revisionsbericht:

Gebührenhaushalt Abwasserbeseitigung:

Bisher erfolgten die Anpassungen an die Mindestgebühren im Kanalbereich jeweils in der **Juni-Sitzung** des Gemeinderates, wobei sowohl die laufenden Kanalgebühren, als auch die einmaligen Anschlussgebühren beschlossen wurden. Da die vorgegebenen Mindestanschlussgebühren jedoch schon ab **Jahresbeginn** gelten, wird der Gemeinde empfohlen, die jährlichen Anpassungen an die vorgegebenen Mindesttarife (welche vom GR schon bisher übernommen wurden), bereits mit der Beschlussfassung über die sonstigen Gebühren und Abgaben jeweils in der **November** GR-Sitzung (z.B. 14.11.2016) zu beschließen, um diesen Erfordernis voll zu entsprechen.

Die Einhebung der zumutbaren Mindestgebühren im Abwasserbereich ist neben einer zeitgerechten Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss (31.03.) eine Grundvoraussetzung, um unter bestimmten Voraussetzungen zusätzliche Bedarfszuweisung zum Gebührenhaushalt Kanal zu erhalten bzw. zinsgünstige Wasserleitungsfondsdarlehens (WLF) voll auszuschöpfen.





BGM: Im Zuge der neuen Musterverordnungen für Gebühren- bzw. Indexanpassungen werden zukünftig nur mehr einmal im Jahr, sprich im November, die Gebühren durch den Gemeinderat beschlossen und gelten somit immer ab 01.01. eines jeden Jahres.

### **BESCHLUSS:**

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen gegen 0 Stimmen, bei 0 Stimmenthaltung wie folgt:

Beschluss der obigen Gebühren und Abgaben laut voriger Aufstellung (Vorschlag ab 01.09.2017) mit gleichzeitigem Kundmachungsbeschluss.

### **Tagesordnungspunkt Nr. 06:**

#### **Beschlussfassung: Erschließungsbeitragsverordnung**

##### **Vorliegende Unterlage(n):**

- Entwurf der Verordnung

Der Bürgermeister bringt die Verordnung zur Kenntnis. Die Gemeinderevision hat angeregt die Erschließungsbeiträge in eine Verordnung zu verpacken.

##### **Auszug aus dem Revisionsbericht:**

Gemäß Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz (TVAG 2011) kann eine Gemeinde bis zu 5% des Erschließungskostenfaktors als Erschließungsbeitrag einheben. Die Anpassung an den neuen Erschließungskostenfaktor lt. LGBl. Nr. 184/2014 erfolgte mit GR-Beschluss vom 26.01.2015.

Gleichzeitig wurde mit der Anpassung an den neuen Erschließungskostenfaktor der Beitragssatz gesenkt wodurch eine Erhöhung des Erschließungsbeitrages um € 2,07 bzw. 66 % erreicht wurde (4% Erschließungsbeitragssatz des alten Faktors laut LGBl. 67/1995 von 77,76 (= ATS 1.070) entsprach € 3,11 als Erschließungsbeitrag, 3% des neuen Faktors von € 172,50 entspricht dem aktuellen Erschließungsbeitrag von € 5,18).

#### **Erschließungsbeitragsverordnung der Gemeinde Schwoich**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwoich hat mit Beschluss vom 19.06.2017 aufgrund der Bestimmungen des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58/2011 in der Fassung LGBl. Nr. 26/2017, folgende Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages erlassen:

##### **§ 1 Erschließungsbeitrag**

Die Gemeinde Schwoich erhebt zur teilweisen Abdeckung der Kosten der Verkehrserschließung einen Erschließungsbeitrag.

##### **§ 2 Höhe des Erschließungsbeitragssatzes**



Die Höhe des Erschließungsbeitragsatzes wird gemäß § 7 Abs. 3 TVAG 2011 für das gesamte Gemeindegebiet mit 3 v. H. des von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 16.12.2014, LGBl. Nr. 184/2014, für die Gemeinde Schwoich festgelegten Erschließungskostenfaktors (in der Höhe von € 172,50) bestimmt.

### **§ 3 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister, Josef Dillersberger

### **BESCHLUSS:**

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen gegen 0 Stimmen, bei 0 Stimmenthaltung wie folgt:

Der Gemeinderat beschließt die vorliegende Erschließungsbeitragsverordnung.

### **Tagesordnungspunkt Nr. 07:**

#### **Beschlussfassung: Baurechtsvertrag mit Pfarre**

##### Vorliegende Unterlage(n):

- Baurechtsvertrag (Entwurf vom 17.03.2017)

Von RA Dr. Maximilian Ellinger wurde am 17.03.2017 ein Baurechtsvertragsentwurf ausgearbeitet. Der Entwurf wurde der Pfarre zur Verfügung gestellt. Der Baurechtsvertrag wurde mit Herrn Josef Lidicky von der Diözesanfinanzkammer (sog. Aufsichtsbehörde) zweimal eingehend besprochen. Der überarbeitete Baurechtsvertrag ist bis heute nicht eingelangt. Liegt also aktuell zur Sitzung nicht vor.

##### Wesentliche Punkte des Vertrages:

Punkt IV: Vertragsdauer: 50 Jahre

Punkt V Bauzins: Baurechtsfläche 2.109 m<sup>2</sup>, Preis pro m<sup>2</sup> € 250,--, Bauzins 3,5%, - 30% Abschlag für kommunale Einrichtungen

Bauzins ca. € 13.000,-- / Jahr

Am 21.07.2017 wird das „Konsistorium“ in Salzburg mit dem Vertrag befasst.

##### Wortmeldungen:

VBGM: Müssen zügig an der Umsetzung weiterarbeiten.

Martin Gschwentner: Zeigt sich verwundert, dass der überarbeitete Baurechtsvertrag nicht rechtzeitig zur Sitzung übermittelt wurde.

Wolfgang Rieser / Pichler Manuela: Kann sich beim erwähnten Baurechtsvertrag aufgrund der Sitzung im Konsistorium noch etwas verändern?



BGM: Das ist eigentlich nicht anzunehmen. Sollte sich etwas ändern, müssen wir das bei der nächsten Sitzung behandeln.

Hubert Ritzer: Die Unterlagen müssen an Landesrat Tratter rechtzeitig übermittelt werden.

BGM: Dies ist im August des Jahres geplant. Ebenfalls wird zuerst Landesrätin Palfrader eingebunden. Am 29.06.2017 wird mit DI Adriane Gasteiger bezüglich der Planung und Kostenschätzung gesprochen.

Andreas Mayer: Was ist nach dem Ablauf der erwähnten 50 Jahre.

BGM: Es muss mit der Pfarre neu verhandelt werden. Auf dem Grundstück wird vermutlich immer ein Kindergarten stehen.

#### Weitere Vorgehensweise:

- Entscheidung im Konsistorium
- RA Dr. Ellinger – Vertragsentwurf Finanzkammer senden
- Einreichplan und Kostenschätzung
- Ansuchen LRin Palfrader und LR Tratter, fertiger Entwurf

Der Gemeinderat möge den Vertrag genehmigen damit dieser durch den Gemeindevorstand unterfertigt werden kann. Der Vertragsentwurf wird über das I-Pad versendet.

#### **BESCHLUSS:**

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen gegen 0 Stimmen, bei 0 Stimmenthaltung wie folgt:

Der Gemeinderat genehmigt den Baurechtsvertrag mit den erwähnten Eckpunkten. Die Unterfertigung des Vertrages kann durch die Gemeindevorstände erfolgen. Sollten sich wesentliche Änderungen ergeben, ist jedoch der Gemeinderat neuerlich zu befassen.

### **Tagesordnungspunkt Nr. 08:**

#### **Beschlussfassung: Zuschuss zu Umbauarbeiten in der Pfarrkirche**

##### Vorliegende Unterlage(n):

Planungsentwurf Mag. Peter Schuh

Auf der Gst. Nr. 482 erfolgt der Anbau eines Stiegenaufganges und Fluchtweges zur Chorempore bei der Pfarrkirche. Planteile von Architekt Mag. Peter Schuh wurden zur Kenntnis gebracht. Vom Bundesdenkmalamt wurde die Erweiterung bereits abgesegnet. Der Bürgermeister erklärt noch bautechnische Details und Fluchtwegmöglichkeiten.

##### Finanzierung:

Die Baukosten betragen ca. € 70.000,- bis € 75.000,--

Die Kosten werden wieder gedrittelt.

Im Gemeinde-Budget 2017 sind dafür € 5.000,-- vorhanden. Im Budget 2018 werden € 20.000,-- vorgesehen.

#### **BESCHLUSS:**



Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen gegen 0 Stimmen, bei 0 Stimmenthaltung wie folgt:

Der Gemeinderat beschließt einen Zuschuss zu den erwähnten An- und Umbauarbeiten bei der Pfarrkirche. Im Budget 2018 werden € 20.000,-- vorgesehen.

### **Tagesordnungspunkt Nr. 09:**

#### **Beschlussfassung: Bebauungsplan Sonnerer Andreas „Kink“ Gst. 428/1**

##### Vorliegende Unterlage(n):

- Bebauungsplan Sonnerer, pplswo0317 Sonnerer, Gemeinde Nr. 70525

Das Planungsbüro Lotz & Ortner wurde beauftragt, die zur Beschlussfassung durch die Gemeinde erforderlichen Plangrundlagen zu erstellen. Der Bürgermeister bringt die wesentlichen Punkte des Bebauungsplanes zur Kenntnis. Der Raumplaner DI Andreas Lotz hat bezüglich der relativen geringen Bebauungsmöglichkeit mit Andreas Sonnerer gesprochen. Dieser hat seine Zustimmung bekundet.

Legende: BMD M 1.0, BMD H 1,8, BP H 550 m<sup>2</sup>, WAttr H H + 627,5 üA, HG H + 629,5 üA

##### **BESCHLUSS:**

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen gegen 0 Stimmen, bei 0 Stimmenthaltung wie folgt:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Schwoich gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Dipl.-Ing. Andreas Lotz & Dipl.-Ing. Dr. Erich Ortner ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 14.06.2017, Zl. bplswo0317 Sonnerer“, im Bereich der Grundparzelle 428/1, durch vier Wochen hindurch

**vom 22.06.2017 bis 21.07.2017**

zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

### **Tagesordnungspunkt Nr. 10:**

#### **Beschlussfassung: Umwidmung Hannes Atzl, Gst. 136/4**



Vorliegende Unterlage(n):

- ✚ Änderung Flächenwidmungsplan AB Lotz & Ortner vom 25.08.2016, Planungsnummer 525-2016-00007
- ✚ Erläuterungsbericht AB Lotz & Ortner eb\_525-2016-0000 atzl.doc vom 09.06.2017

Die Gemeinde Schwoich beabsichtigt, im Wege des eFWP-Systems des Landes Tirol, eine Flächenwidmungsplanänderung im Bereich der Gp. 136/4 KG Schwoich durchzuführen.

Die Widmung dient der Schaffung der rechtlichen Grundlage zur Errichtung eines Garagengebäudes und eines Carports, weshalb eine Anpassung des Flächenwidmungsplanes an die aktuelle Digitale Katastermappe und der Schaffung eines Bauplatzes mit einheitlicher Widmung erforderlich ist. Die derzeitige Baulandgrenze entspricht dem ursprünglichen Parzellenzuschnitt, der jedoch durch Grundstückzukäufe erweitert wurde.

Das Planungsbüro Lotz & Ortner wurde beauftragt, die zur Beschlussfassung durch die Gemeinde erforderlichen Plangrundlagen bzw. die entsprechende raumordnerische Beurteilung zu erstellen.

**(Fassung Eventualbeschluss)**

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen gegen 0 Stimmen, bei 0 Stimmenthaltung wie folgt:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Schwoich gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl: Nr. 101, den vom Planer AB Lotz und Ortner ausgearbeiteten Entwurf vom 25. August 2016, mit der Planungsnummer 525-2016-00007, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schwoich im Bereich 136/4 **durch 4 Wochen hindurch**

**vom 22.06.2017 bis 21.07.2017**

zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schwoich vor:

Umwidmung

Grundstück

136/4 KG 83015 Schwoich (70525) (rund 177 m<sup>2</sup>)  
von Gewerbe- u. Industriegebiet, Festlegung von Betrieben § 39.2, Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Beschränkung der zulässigen Betriebe auf Gewerbe- und Handwerksunternehmungen sowie Handelsunternehmungen, die nicht dem Betriebstyp A gem. Abs. 2 der Anlage zu den §§ 8 und 49 TROG 2001 entsprechen.

in

Wohngebiet § 38.1

sowie

136/4 KG 83015 Schwoich (70525) (rund 199 m<sup>2</sup>)



von Freiland § 41  
in  
Wohngebiet § 38.1

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

### Tagesordnungspunkt Nr. 11:

#### Beschlussfassung: Stellungnahme zum Revisionsbericht der Gemeindeaufsicht

Vorliegende Unterlage(n):

- Revisionsbericht

Der Bürgermeister bringt den Revisionsbericht mit seiner Bürgermeisterstellungnahme eingehend zur Kenntnis.

#### Bericht:

An die  
Bezirkshauptmannschaft Kufstein  
Gemeindeabteilung  
Boznerplatz 1-2  
6330 Kufstein

Betrifft:        **Prüfbericht Gemeinde Schwoich  
Gebarungs- und Verwaltungsprüfung 2017  
KU-G-PRÜF-25/1-2017**

Sehr geehrter Herr Bezirkshauptmann,

bezugnehmend auf die im Auftrag der Bezirkshauptmannschaft Kufstein vom 20.04.2017, Zl. KU-G-PRÜF-25/1-2017, von Gemeinderevisor Wolfgang Gruber in der Zeit vom 01. bis 23. März in insgesamt 11 Arbeitstagen durchgeführte Gebarungs- und Verwaltungsprüfung in Schwoich teile ich Ihnen folgendes mit:

Der Bericht wurde dem Gemeinderat in seiner Sitzung am 19.07.2017 vorgelegt. Die Stellungnahmen des Bürgermeisters zu den einzelnen Feststellungen wurden in der vorliegenden Form in der Gemeinderatssitzung vom 19.07.2017 vom Gemeinderat der Gemeinde Schwoich zur Kenntnis genommen und inhaltlich beschlossen.



## **Feststellungen der Revision und Stellungnahmen des Bürgermeisters:**

### **1. KASSENPRÜFUNG**

#### **1.3.3 Haftungsübernahmen**

##### **Feststellung der Revision:**

Gemäß § 17 Abs. 2 Z 8 VRV ist dem Rechnungsabschluss ein Nachweis des Standes an Haftungen am Beginn, die Veränderung während (Zu- und Abgänge) und den Stand am Schluss des Finanzjahres anzuhängen. Gemeinden, die Gemeindeverbände gem. den Bestimmungen des II. Teiles der Tiroler Gemeindeordnung 2001 (§§ 129 bis 132) angehören, haften gem. § 141 Abs. 2 TGO, Dritten gegenüber für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.

##### **Stellungnahme des Bürgermeisters:**

Eine entsprechende Berichtigung im Rechnungsabschluss 2016 wurde im Zuge der Revision vorgenommen.

### **2. BUCHHALTUNGS- und RECHNUNGSWESENKONTROLLE**

#### **2.2 Prüfung der Belege und Journale**

##### **Feststellung der Revision:**

Gemäß § 4 Abs. 1 GHV ist die Feststellung und Zeichnung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit mit vollem Namenszug zu bestätigen.

##### **Stellungnahme des Bürgermeisters:**

Unser Finanzverwalter und die Mitarbeiterin und die Mitarbeiter wurden darauf hingewiesen, dass bei der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der volle Namenszug zu verwenden ist. Der Bürgermeister wird auch künftig bei den Auszahlungsanordnungen seine gewohnte Abkürzung JDill (in Schreibschrift) verwenden. Diese weicht von der Paraphe JD ab und ist unverwechselbar.

### **3. VORANSCHLÄGE und RECHNUNGSABSCHLÜSSE**

#### **3.1 Einhaltung der Genehmigungs- und Festsetzungsfristen**

##### **Feststellung der Revision:**

Gemäß § 93 TGO 2001 hat der Bürgermeister den Entwurf des Voranschlages für das kommende Haushaltsjahr spätestens bis Ende November für die Dauer von zwei Wochen im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen und gem. § 60 Abs. 1 kundzumachen. Der Gemeinderat hat den Voranschlag bis längstens 31. Dezember festzusetzen. Mit Beginn der Auflagefrist ist jeder Gemeindepartei eine Ausfertigung des Entwurfes des Voranschlages zu übermitteln.

Der Bürgermeister hat gem. § 108 Abs. 1 TGO den Entwurf eines Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Haushaltsjahr zu erstellen und dem Gemeinderat so rechtzeitig vorzulegen, dass er hierüber längstens bis 31. März beschließen kann. Gemäß § 108 Abs. 2 TGO ist bei der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss das Mandat des Bürgermeisters durch dessen Ersatzmitglied wahrzunehmen.



### **Stellungnahme des Bürgermeisters:**

Beim Rechnungsabschluss für das Jahr 2015 wurde die gesetzlich vorgesehene Frist aufgrund der Gemeinderatswahlen überschritten. Die Fristen für die öffentliche Vorankündigung, Auflage und Kundmachung wurden jedoch stets eingehalten.

Betreffend Ersatzmitglied wird angemerkt, dass künftig dessen Einladung erfolgen wird.

## **3. VORANSCHLÄGE und RECHNUNGSABSCHLÜSSE**

### **3.2 Beilagen, Nachweise**

#### **Feststellung der Revision:**

Gemäß § 17 Abs. 2 Z 12 VRV ist dem Rechnungsabschluss ein Verzeichnis über die am Jahresende offenen Posten bei Sammelkonten der voranschlagswirksamen Gebarung anzuschließen.

### **Stellungnahme des Bürgermeisters:**

Eine entsprechende Berichtigung im Rechnungsabschluss 2016 wurde im Zuge der Revision vorgenommen.

## **4. STEUERN und ABGEBEN**

### **4.1 Überprüfung Rückstände Gemeindeabgaben**

#### **Feststellung der Revision:**

Mit Wirksamkeit vom 01.01.2010 wurde die Tiroler Landesabgabenordnung (TLAO) durch die Bundesabgabenordnung (BAO) abgelöst und in diesem Zusammenhang haben sich auch diverse Zuständigkeiten geändert. Gemäß §§ 235 – 237 BAO entscheidet der Bürgermeister über die Abschreibung (Löschung und Nachsicht) uneinbringlicher Forderungen oder die Gewährung von Zahlungserleichterungen und Stundungen (§ 212 BAO). Letzteres hat in Bescheidform zu erfolgen und sind bei Ratenzahlungen Stundungszinsen vorzuschreiben (dzt. 6 % über der Freigrenze von € 200,00 bis zu einem Betrag von € 10,00 sind diese nicht festzusetzen).

Am Fälligkeitstag nicht entrichtete Abgabenschulden sind gemäß § 227 BAO einzumahnen. Die Höhe der Mahngebühr für Gemeindeabgaben ist in § 227a BAO festgelegt (bei einer Mahnung ist eine Mahngebühr von einem halben Prozent des eingemahnten Abgabebetrages, mindestens jedoch € 3,00 und höchstens € 30,00 einzuheben). Kleinbeträge bis zu € 5,00 sind nicht zu vollstrecken, gleichzeitig sind Guthaben unter € 5,00 nicht zurückzubezahlen (§ 242a BAO).

### **Stellungnahme des Bürgermeisters:**

Mahnungen werden regelmäßig ca. 14 Tage nach Fälligkeit durchgeführt und Mahngebühren sowie Säumniszuschläge vorgeschrieben, wobei diese auf dem Steuerkonto verbleiben, falls





von den Steuerpflichtigen nur die anfänglichen vorgeschriebenen Gebühren beglichen werden.

#### **4. STEUERN UND ABGABEN**

##### **4.2.1. Gebührenhaushalt Abwasserbeseitigung**

###### **Feststellung der Revision:**

Damit eine Gemeinde in den vollen Genuss von Landesförderungen im Abwasserbereich und Wasserleitungsfondsdarlehen (WLF) kommt, hat sie im Jahr 2017 eine laufende Kanalbenützungsgebühr (ab erster Zählerablesung) in der Höhe von € 2,15/m<sup>3</sup> inkl. MwSt. Wasserverbrauch und eine einmalige Kanalanschlussgebühr (ab 01.01.) von € 5,50/m<sup>3</sup> inkl. MwSt. umbauten Raum bzw. € 16,50/m<sup>3</sup> inkl. MwSt. Geschossflächen für einzuheben.

Werden verlorene Zuschüsse gewährt, die die Kanalgebührenbelastung für einzelne Gebührenpflichtige im Ergebnis auf weniger als die angemessenen Gebühren vermindern, so sind Bedarfszuweisungen zum Gebührenhaushalt Kanal nicht möglich. Weiteres sehen die Förderrichtlinien eine fristgerechte Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss vor. Die Mindestkanalgebühren sowie die zumutbaren Kanalgebühren werden jährlich dem Verbraucherpreisindex 1986 (Septemberwert) angepasst.

Gemäß § 15 Abs. 5.a Maß- und Eichgesetz BGBl.Nr. 152/1950 beträgt die Nacheichungspflichtfrist für eichpflichtige Messgeräte Kalt- und Warmwasserzähler fünf Jahre. Laut § 65 Abs. 1 besteht für Kaltwasserzähler ab 01. Jänner 2013 eine Eichpflicht. Bis spätestens 31. Dezember 2018 sind somit alle Wasserzähler durch die Eichvorschriften entsprechende Geräte auszutauschen.

###### **Stellungnahme des Bürgermeisters:**

Im Zuge der neuen Musterverordnungen für Gebühren- bzw. Indexanpassungen werden zukünftig nur mehr einmal im Jahr, sprich im November, die Gebühren durch den Gemeinderat beschlossen und gelten somit immer ab 01.01. eines jeden Jahres.

Betreffend Tauschzähler bzw. Wasserzählereichung kann mitgeteilt werden, dass jedes Jahr die fälligen Wasserzähler aufgrund Eichvorschriften ausgetauscht werden.

#### **6. TÄTIGKEITEN DER GEMEINDEORGANE**

##### **6.2. Tätigkeit des Gemeinderates**

###### **Feststellung der Revision:**

Ausgaben die im Voranschlag nicht vorgesehen sind oder die dessen Ansätze übersteigen, sind gemäß § 95 Abs. 4 Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO) nur aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderates im unerlässlichen Ausmaß zu leisten. Wobei im Beschluss die Art der Bedeckung dieser Ausgaben durch Mehreinnahmen oder



Minderausgaben jeweils nach Haushaltsstellen und Beträgen einzeln anzuführen ist. Der Gemeinderat kann die Beschlussfassung hierüber bis zu einem Ausmaß von höchstens 10% der im ordentlichen Haushalt veranschlagten Ausgaben (VA 2017: € 461.690,00) dem Gemeindevorstand oder den für wirtschaftliche Unternehmen oder Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit eingerichteten Ausschüssen übertragen. In der Gemeinde erfolgte eine solche Übertragung an den Gemeindevorstand mittels Gemeinderatsbeschluss vom 09.07.2012 bis zu € 7.000,00.

Die Überschreibungsbewilligung ist grundsätzlich im Vorhinein einzuholen und bei Einnahmenunterschreitungen ist sinngemäß nach § 95 Abs. 4 TGO vorzugehen. Bei Auszahlungsanordnungen, die einen Beschluss eines Kollegialorganes der Gemeinde erfordern sieht die Gemeinde-Haushaltsverordnung 2012 (GHV) vor, dass dieses Beschlussdatum gem. § 5 Abs. 2 GHV auf dem Beleg anzuführen ist.

Zur Zweckbestimmung der Einnahmen und Ausgaben wird auf § 96 Abs. 1 und 2 TGO hingewiesen, wonach diese nur für den vorgesehenen Zweck verwendet werden dürfen. Die in besonderen Fällen erforderliche Änderung des Verwendungszweckes bedarf eines Beschlusses des Gemeinderates. Gemäß § 2 GHV zählt zu den Aufgaben der Finanzverwaltung unter anderem laut lit. E die laufende Überwachung der Einhaltung des Voranschlags und lit. g die Anweisungskontrolle vor der Leistung von Ausgaben dahingehend, dass die anweisenden Stellen die Gebarungs- und Haushaltsvorschriften einhalten und die ihnen erteilte Ermächtigung nicht überschreiten.

Sinngemäß obiger Ausführungen kann der Bürgermeister gemäß § 50 Abs. 1 i.V.m. § 30 Abs 1 lit. p TGO 2001 nur über Geschäfte der Gemeinde (Abgabe und Annahme von Erklärungen, Abschluss von Vereinbarungen, insbesondere Erwerb und Veräußerung beweglicher Sachen und Vergabe von Leistungen), wenn der Wert dieser Rechtsgeschäfte in der Gesamtrechnung, oder bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben der Jahresbetrag, innerhalb der 5% Klausel (der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes laut VA 2016 rd. € 230.800,00) entscheiden, wenn diese im Haushaltsplan ordnungsgemäß veranschlagt sind.

Gemäß § 36 TGO sind Sitzungen des Gemeinderates grundsätzlich öffentlich. In Ausnahmefällen

kann der Gemeinderat nach Abs. 3 mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschließen, die Öffentlichkeit für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung von einzelnen Tagesordnungspunkten auszuschließen. Die Niederschriften über die Sitzungen des Gemeinderates bzw. einzelne Teile davon unter Ausschluss der Öffentlichkeit haben gemäß § 46 Abs. 3 nur den Wortlaut der gefassten Beschlüsse zu erhalten. Alles Weitere (insbesondere der wesentliche Verlauf der Beratung) ist in einer gesonderten Niederschrift festzuhalten.

### **Stellungnahme des Bürgermeisters:**

Die Bestimmungen der TGO werden zukünftig noch genauer eingehalten. Es ist einerseits geplant nach Möglichkeit die im Budget vorgesehenen Ansätze nicht zu überschreiten, andererseits wird der Gemeinderat mit Umschichtungen oder Ausgaben von Mehreinnahmen tunlichst bereits im Vorfeld befasst.



Die Bestimmungen des § 36 TGO werden künftig genau eingehalten.

## **6. TÄTIGKEITEN DER GEMEINDEORGANE**

### **6.3. Tätigkeit des Gemeindevorstandes**

#### **Feststellung der Revision:**

Mit der Ablöse der Tiroler Landesabgabenordnung (TLAO) durch die Bundesabgabenordnung (BAO) mit Wirksamkeit 01.01.2010 sind verschiedene Zuständigkeitsregelungen im Gemeindebereich vom Gemeindevorstand auf den Bürgermeister übergegangen (§ 212 Zahlungserleichterungen, Stundungen; §§ 235-237 Abschreibung (Löschung und Nachsicht; § 281 Aussetzung des Verfahrens; §§ 299-302 Aufhebung von Bescheiden; § 305 Abs. 1 Wiederaufnahme des Verfahrens).

#### **Stellungnahme des Bürgermeisters:**

Betreff o.a. Hinweis wird der Bürgermeister künftig seine Zuständigkeiten nach BAO wahrnehmen.

## **7. PERSONALANGELEGENHEITEN**

### **7.3. Jubiläumsstichtag**

#### **Feststellung der Revision:**

Gemäß § 65 G-VBG 2012 Abs. 1 kann dem Vertragsbediensteten aus Anlass der Vollendung einer Dienstzeit von 25, 35 und 45 Jahren eine Jubiläumswendung für treue Dienste gewährt werden. Die Jubiläumswendung beträgt bei 25 Dienstjahren 200% bei 35 Dienstjahren 400% und bei 45 Jahren 100%.

Gemäß Absatz 2 zählen zur Dienstzeit im Sinn des Abs. 1:

- a) die im bestehenden Dienstverhältnis zurückgelegte Zeit, soweit sie für die Vorrückung wirksam ist,
- b) die im § 44 Abs. 3 und 9 angeführten Zeiten, soweit sie für die Ermittlung des Vorrückungsstichtages berücksichtigt wurden,
- c) die im Ausbildungs- oder Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft, einem inländischen Gemeindeverband oder einer nach § 44 Abs. 9 diesen Einrichtungen gleichzuhaltenden Einrichtung zurückgelegte Zeiten (Mitgliedsstaat der Europäischen Union).

#### **Stellungnahme des Bürgermeisters:**

Betreffend Jubiläumswendung werden die Vorgaben des Landes Tirol auch in unserer Gemeinde umgesetzt. Künftig wird genau zwischen Anrechenbarkeit für den Vorrückungsstichtag und Anrechenbarkeit für die Jubiläumswendung unterschieden.



## **7. PERSONALANGELEGENHEITEN**

### **7.5. Urlaubsanspruch bzw. Verbrauch**

#### **Feststellung der Revision:**

Gemäß § 79 Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz G-VBG 2012 verfällt der Anspruch auf Erholungsurlaub, wenn der Vertragsbedienstete den Erholungsurlaub nicht bis zum 31. Dezember des dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres verbraucht hat. Ist der Verbrauch bis zu diesem Zeitpunkt aus dienstlichen Gründen, aufgrund einer Dienstverhinderung durch Krankheit oder Unfall oder aufgrund eines Beschäftigungsverbotes nicht möglich, so verfällt der Anspruch auf Erholungsurlaub erst mit dem Ablauf des diesem Zeitpunkt folgenden Kalenderjahres.

#### **Stellungnahme des Bürgermeisters:**

Betreffend Erholungsurlaub wird künftig vermehrt darauf geachtet, dass dieser im jeweils laufenden Jahr konsumiert wird.

## **7. PERSONALANGELEGENHEITEN**

### **7.6. Sonstige Anmerkungen**

#### **Feststellung der Revision:**

Gemäß § 7 Abs. 4 Tiroler Reisegebührevorschrift (TRGV) wird für genehmigte Reisekosten eines privaten Kraftfahrzeuges ein amtliches Kilometergeld vergütet. Die Landesregierung hat die Höhe des Kilometergeldes durch Verordnung festzulegen (dz. € 0,42/km). Gemäß § 12 kann Bediensteten, die in regelmäßiger Wiederkehr Dienstreisen durchführen, anstelle der zustehenden Gebühren gegen jederzeitigen Widerruf eine monatliche Pauschalabgeltung gewährt werden. Die Pauschalvergütung ist unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Anzahl und Dauer der regelmäßig wiederkehrenden Dienstreisen so zu bemessen, dass sie in keinem Fall über das Ausmaß der nach diesem Gesetz zustehenden Gebühren hinausgeht.

#### **Stellungnahme des Bürgermeisters:**

Betreffend Kilometergeldabrechnung Waldaufseher wird bemerkt, dass es sich bei der Pauschalierung um eine „alte“ Vereinbarung aus dem Jahr 1988 handelt und die durch ihre Regelmäßigkeit bereits zu einem Gehaltsbestandteil geworden ist. Vor allem wurde in dieser Pauschale die vermehrte Abnützung und der höhere Spritverbrauch berücksichtigt.

#### **Schlussbemerkung:**

Der Bürgermeister der Gemeinde Schwoich bedankt sich ausdrücklich bei der Bezirkshauptmannschaft, insbesondere bei Herrn Gemeinderevisor Wolfgang Gruber für die Überprüfung, für die wertvollen Anregungen und Tipps und für die gute Zusammenarbeit.



Mit freundlichen Grüßen  
Josef Dillersberger, Bürgermeister

Der Obmann des Überprüfungsausschusses Wolfgang Rieser gibt eine Stellungnahme zum Revisionsbericht ab. (Power-Point Präs., diese liegt dem Protokoll bei)

### **BESCHLUSS:**

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen gegen 0 Stimmen, bei 0 Stimmenthaltung wie folgt:

Der Bürgermeister hat in Entsprechung des § 119 Abs. 2 TGO 2001 den Prüfbericht und seine Stellungnahme dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Der Gemeinderat erklärt sich mit den vorgelesenen Stellungnahmen des Bürgermeisters einverstanden. Der Bericht ist bis zum 31.07.2017 der Bezirkshauptmannschaft, Gemeinderevision vorzulegen.

### **Tagesordnungspunkt Nr. 12:**

#### **Beschlussfassung: Personalangelegenheiten**

##### Vorliegende Unterlage(n):

- Ansuchen Marina Rupprechter vom 16.05.2017, Verlängerung des Dienstverhältnisses
- Ansuchen Arnold Hechenberger vom 19.04.2017 um die Jubiläumsszuwendung
- Anstellung Andrea Schlechtleitner als Kindergartenassistentin

Betreffend Personalangelegenheiten wird ein vertrauliches Protokoll verfasst. Es werden nur die Beschlüsse in diesem Protokoll wiedergegeben.

##### **Beschlüsse:**

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen gegen 0 Stimmen, bei 0 Stimmenthaltung wie folgt:

Bei Frau Marina Rupprechter wird das Dienstverhältnis unbefristet verlängert.

Der Gemeinderat beschließt mit 0 Stimmen gegen 15 Stimmen, bei 0 Stimmenthaltung wie folgt:

Bei Herrn Arnold Hechenberger wird die Jubiläumsszuwendung laut § 65 G-VBG 2012 nicht gewährt.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen gegen 0 Stimmen, bei 0 Stimmenthaltung wie folgt:

Frau Andrea Schlechtleitner wird ab 04.09.2017 als Kindergartenassistentin angestellt. Die Gehaltseinstufung erfolgt in VB/e/03.

### **Tagesordnungspunkt Nr. 13:**

#### **Anträge, Anfragen, Allfälliges**



Pichler Manuela: Bei der Telefonzelle Dorfzentrum läuft der vorhandene „Straßengulli“ laufend über. Es bildet sich auf der Landesstraße eine große Wasserlache.

VBGM Peter Payr: Der Zuständigkeitsbereich liegt beim BBA Kufstein. BBA (Straßenmeister) wird informiert, dass dieser ständig ausgeräumt werden möge.

Pichler Manuela: Konnte beobachten wie Gartenabfälle im Bach entsorgt werden.

BGM: Name und Adresse des Verursachers bekanntgeben. Verursacher wird von mir angesprochen.

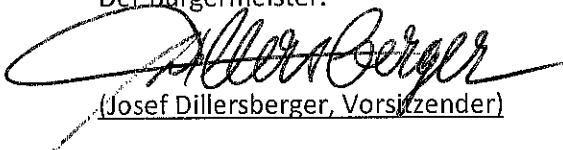
Josef Steinbacher: Die sogenannte Laufrudentafel im Ortszentrum ist umsturzgefährdet.

VBGM Peter Payr: Die erwähnte Tafel gehört dem TVB. Der TVB wird darüber informiert.

Anschließend Sitzung des Sozialausschusses.

Ende der Sitzung. Keine weiteren Wortmeldungen.

Der Bürgermeister:

  
(Josef Dillersberger, Vorsitzender)





Fertigung durch die Gemeinderäte: Gemäß § 46 Abs. 4 Tiroler Gemeindeordnung (TGO):

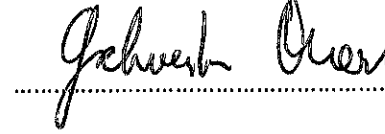
(Anmerkung: Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates und vom Schriftführer zu unterfertigen.)

Unterschrift Mitglieder des Gemeinderates:

  
.....

  
.....

  
.....

  
.....



Der Schriftführer:

(Amtsleiter Arnold Hechenberger)



Hinweis:

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am *11.9.2017*

(genehmigt – ~~abgeändert~~ – nicht genehmigt)

\*) (entsprechendes einsetzen oder streichen)

100

